

Der oberschlesische Wanderer.

Der Wanderer erscheint werktäglich Nachmittags.
Der im Voraus zu entrichtende Beungspreis beträgt bei den eigenen Geschäftsstellen in natürlich
80 Pf., vierteljährlich 1,80 Mk. frei ins Ausland,
bei allen Postanstalten vierteljährlich 1,80 Mk.

Oberschlesischer Zeitung.

Es werden Anzeigen die Grundseite oder deren Rauten
50 mm mit 15 Pg., die Einzelblattseite (100 mm)
mit 50 Pg., die Auslandserteilung durch die Ge-
schäftsstelle mit 40 Pg., Belags- oder einzelne
Rauten mit 10 Pg. berechnet.

Zeitungsausgabe 16.

Gegründet 1823.
Jedliches Blatt für Bekanntmachungen der Königlichen Behörden von Gleiwitz.
ausserdem das achtseitige „Illustrirte Sonntagsblatt“ als Beilage.

Telegrammaufdruck: Wanderer Gleiwitz.

No. 283.

Gleiwitz, Mittwoch, den 7. Dezember 1898.

71. Jahrgang.

Ein Beitrag zum Gesetz vom unlauteren Wettbewerb.
Die Handelskammer zu Hannover und die Detailistenkonferenz zu Wiesbaden sind kürzlich in sehr ruhmvoller Weise gegen den sogenannten Ausverkaufs-Schwindel losgezogen und mit Recht so, denn in diesem gemeingefährlichen Gebaren liegt eine große Gefährdung des ehrlichen Kaufmannstandes und ein großer Verlust von Treu und Glauben im Geschäftssverkehr. Die Handelskammer zu Hannover hat zu dieser Frage folgende Vorschläge gemacht: 1. Es sollen sämtliche Versteigerer verboten werden, freiwillig und zwangsweise Verkäufe gleichzeitig und in den nämlichen Räumen vorzunehmen. 2. Es soll verboten werden, freiwillige und zwangsweise Verkäufe gleichzeitig und in den nämlichen Räumen vorzunehmen. 3. Die Versteigerer sollen verpflichtet werden, über die sämtlichen freiwilligen Verkäufe genau Buch zu führen, woraus hervorgeht: a) der Verkäufer der Waaren, b) der Grund des Verkaufes, c) die Art und eventuelle Fehler der Waaren. Diese Punkte sind auch bei Ankündigung der Versteigerungen bekannt zu machen. 4. Speditionen dürfen keine Versteigerungen bescheiden, sondern nur Waaren, an denen sie das gesetzliche Pfandrecht befreien, unter Angabe der Gründe selbst versteigern lassen. 5. Solche Versteigerungen, in denen Waaren von auswärts versteigert werden, sollen von den betreffenden Gemeinden angemessen befeuert werden. — Die Detailistenkonferenz, die in Wiesbaden tagte, hat eine besondere geistige Regelung des Ausverkaufswesens für nötig erachtet und folgende Punkte vorgeschlagen: 1. Die Veranstaltung eines Ausverkaufs ist der zuständigen Behörde anzugeben, und dabei sind mitzutheilen: a) die Namen der Personen, deren Eigentum die zu veräußernden Gegenstände sind; b) ein Bezeichniss der zu veräußernden Waaren nach Menge und Beschaffenheit; c) die genaue Angabe des Standortes des Ausverkaufs; d) die Dauer der Zeit, während welcher der Ausverkauf stattfinden soll; e) die Namen der Personen, welche den Ausverkauf bewilligen sollen; f) die Gründe für den Ausverkauf. 2. Der Ausverkauf darf sich nur auf die ursprünglich angekündigten Waaren erstrecken. 3. Für den Ausverkauf ist eine nach dem ungeschahnen Werthe des Waarenlagers und der Dauer des Verkaufes zu bemessende Steuer zu entrichten. So beachtenswerth beide Vorschläge auch sind, so dürfte doch ein besonderes Gesetz nicht notwendig sein, sondern die Vorschläge müssen bei der ohnehin nachweisbaren Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb Berücksichtigung finden. Es liegt in derartigen schwülsthaften Ausverkäufen wegen Aufgabe des Geschäfts u. s. w. wie sie von Zeit zu Zeit im Geschäftssleben austauchen und die nur den einen Zweck haben, unter irgend einem Vorwand minderwertige Waare zu gutbezahlten Preisen los zu werden, sicherlich ein Element unzuverlässiger eine Vorstiegung unwarener Thatsachen über geschäftliche Verhältnisse. Und dieses ist zweifelsohne eine Verletzung gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb. Wenn auch nicht gelungen werden kann, daß mir in Kraft treten des Gesetzes vom 1. Juli 1896 eine erhebliche Einschränkung des unlauteren Wettbewerbs eingetreten ist, so werden doch diese Bestimmungen auf die Dauer unzureichend sein. Tatsächlich scheinen die Gerichte in einzelnen Fällen, wie z. B. gerade bei der Begeißbestimmung des Ausverkaufs zu einer „milden“, d. h. dem Schwindler günstigen Auffassung hinzu neigen. Es ist darum nicht ausgeschlossen, daß die Gesetzgebung auch in Deutschland dazu überreicht, wenigstens die civilrechtliche Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ganz allgemein auf alle Verstöße gegen die herkommlichen Begriffe von Treu und Glauben auszudehnen. Dieser Begriff ist an sich ebenso wenig unbestimmt, wie etwa der in alle Gesetzbücher aufgenommene eines „guten Haushalters“, und wer sich mit ihm nicht abzufinden vermag, verdient nicht die besondere Berücksichtigung des Gesetzes. Die oben angeführten Resolutionen sind der erste greifbare Anstoß zu einer diesbezüglichen Reform des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und wir können nur den Wunsche Ausdruck geben, daß der neue Reichstag zu dieser Frage eine Stellung einnehmen möge, die jedem ehrlichen und soliden Kaufmannstande zu Nutz und Frommen diene. (3)

französisch-türkische Beziehungen.

Es gab Zeiten, wo der französische Botschafter in Konstantinopel arbeitete der Inspizier der Sultans in Sachen der auswärtigen Politik gewesen ist. Diese Zeiten sind indeß gründlich vorüber, wie schon vor einiger Zeit eine konstantinopeler Correspondent der „Independentance Belge“ berichten konnte: „Die französisch-türkischen Beziehungen verschlechtern sich mit jedem Tage. Noch niemals wurde in Konstantinopel eine solche Gegnerhaft gegen Frankreich wahrgenommen, wie jetzt.“ Seitdem hat sich jedoch die Spannung zwischen den beiden Staaten noch bedeutend vermehrt. Dieser Tage stattete der türkische Botschafter in Paris, Munir Bey, dem französischen Minister des Auswärtigen Delcasse, einen Besuch ab, über dessen Verlauf sonderbare Gerüchte circulierten. Man sagt, der Minister habe den Botschafter sehr trocken empfangen, und auf dessen Frage, wie den bisherigen französischen Botschafter in Konstantinopel, Cambon, ersehen werde, antwortete er noch trockener, daß sich die französische Regierung nicht beeilen werde, einen neuen Vertreter beim Hofe des Sultans zu ernennen. „Ich glaube“ — diese Beurteilung wird dem Minister in den Mund gelegt — „daß es gegenwärtig eines französischen Vertreters in Konstantinopel gar nicht bedarf. Die Beziehungen zwischen der ottomanischen und der französischen Regierung sind nicht so gut, daß wir uns bewogen fühlen könnten, uns zu beeilen, den Wunsch der türkischen politischen Faktoren zu erfüllen.“

Wie selbsterklärendlich, hat diese Sprache Delcasse's in Konstantinopel sehr böses Blut gemacht. Lewisk Pascha, der türkische Minister des Neubaus befahlte aus diesem Anlaß den wohl abgerufenen, aber noch nicht abgereisten Botschafter Frankreichs, Cambon, und verurteilte in scharfen Worten, die Veränderung in der französischen Politik. Cambon ignorierte die Unzufriedenheit des türkischen Diplomaten und bemerkte, die französische Regierung könne mit der Richtung der türkischen Politik in der letzten Zeit nicht sympathisieren. Um selben Tage noch schickte Cambon an Lewisk Pascha die Abschrift einer Depesche seiner Regierung, der zufolge es jetzt sogar

noch verbleiben könne. Frankreich gedenkt somit die diplomatische Verbindung mit der Türkei abzubrechen. Dem entspricht auch die letzte bezügliche Pariser Nachricht, daß der dortige türkische Botschafter bereits seine Koffer packt und nur des Auftrages halte, die französische Hauptstadt zu verlassen. Obwohl anzunehmen ist, daß Frankreichs Missstimmung gegen die Türkei zum Theile durch die großen Erfolge der deutschen Politik und namentlich der Orientreise Wilhelms II. in Konstantinopel verursacht wird, so gilt es doch als sicher, daß die Hauptschuld an der Verschlechterung der Beziehungen der beiden Staaten die Trägt, die man in Konstantinopel dem Verlangen Frankreichs entgegenbrachte, den Engländern zur Zeit der Faschodafrage Schwierigkeiten in Egypten zu machen. Frankreich schlägt sich auch verlegen durch das Vorgehen der Türkei in Acre, in Armenien, in Macedonien und in Griechenland. Und dazu gefüllt sich noch vor kurzem die Frage des französischen Protectorats über die Katholiken in Kleinasien, deren Lösung trotz des Einverständnisses des Papstes zu Gunsten Frankreichs nicht zu dessen Gunsten ausfiel.

Ob mit den seltsamen Verschlechterungen der französisch-türkischen Beziehungen auch eine Verschiebung in der Gruppierung der Mächte bezüglich der Orientfragen stattfindet wird, dürfte davon abhängen, ob der Sultan, der Frankreich legt soviel Machtgefühl zeigt, daßselbe auch dem nordischen Nachbarn gegenüber bewiesen wird. In diesem Falle würde man es mit einem entschiedenen Bruch mit der bisherigen schwankenden Politik zu Unzufriedenheit zu thun haben. Solch einiges nicht ausgeschlossen ist, zeigt auch die mettliche Erklärung der bisher warmen Beziehungen der Türkei zu Montenegro und Bulgarien, welche immer einen richtigen Gedanke für das politische Verhältnis zwischen Russland und der Türkei abgeben.

Deutsches Reich.

Berlin, den 6. Dezember 1898.

Seit längerer Zeit hat es sich ergeben, daß die bisher festgehaltene Grenze zwischen Groß- und Kleinhandel mit Sicherheit zwischen Groß- und Kleinhandel nicht mehr entspricht und daß sich hierdurch gewisse Nachteile herausgebildet haben, deren Abstellung dringend nothwendig erscheint. Es hat sich nämlich in weitem Umfange das Verhältnis derartig gestaltet, daß Raufleute das Gewerbe als Brannwein-Großhändler anmelden, in Wirklichkeit aber den Kleinhandel mit diesem Getränk in der Weise betreiben, daß sie den Brannwein in Mengen, welche nur um ein Geringes die Grenze zwischen Groß- und Kleinhandel überschreiten, unmittelbar an die Consumenten, insbesondere an die Landbewohner, verkaufen und ihnen den fraglichen Artikel in der zudringlichsten, vielfach hinterlistigsten Weise auwühren suchen. Da sich mit solchen Brannweinverkäufen häufig auch andere verwerthliche, auf die Ausschüttung der Nothlage der niederen Volksklassen berechnete Getränke verbinden, so droht der in dieser Weise betriebene angebliche Brannwein-Großhandel sich zu einer erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Gefahr zu entwickeln. Als ein Mittel zur Bekämpfung dieser Uebelstunde stellt sich zunächst eine anderweitige Bestimmung der Grenze zwischen dem Brannwein-Großhandel und dem Kleinhandel mit diesem Getränk dar. Insbesondere wird eine beträchtliche Erhöhung der zum Begriffe des Großhandels zu erfordern Menge in jedem einzelnen Falle zum Verkauf anlangenden Brannweins in Erwägung zu nehmen sein. In dieser Hinsicht ist, wie die „Scl.“ schreibt, von vielen Seiten der Vorschlag gemacht worden, für den Begriff des Kleinhandels die Quantitätsgrenze von 17,00 Liter auf 50 Liter heraufzusetzen.

Aus Dresden, 1. Dezember, wird der „Dörl. Ztg.“ geschrieben: „Graf Thun hat bei der Befreiung der Ausweitung österreichischer Staatsangehöriger aus Preußen im Reichsrath gesprochen, unter Umständen die gleiche Maßregel gegen Österreich sich auszuhändigen anzuwenden zu wollen. Es könnte leicht möglich sein, daß Graf Thun mit einer derartigen, durch die Lage der Sache durchaus nicht begründeten Maßregel die in Deutschland sich aufhaltenden österreichischen Untertanen besonders schwer treffen würde. Wie groß die Zahl derfelben ist, kann man dort erneifen, daß während der längsten Zeit des Jahres allein in dem kleinen Sachsen mindestens 60 000 österr. Staatsangehörige sich des Erwerbes wegen aufzuhalten. Etwa 40 000 dieser meist dem ehemaligen Tschechenstamm angehörigen Österreicher haben in Sachsen ihren festen Wohnsitz, die anderen, vorwiegend Bau- und Erdarbeiter, gehen während der kalten Jahreszeit mit gefüllter Börse in ihre Heimat zurück, um im ersten Frühjahr sich bei uns wieder einzustellen. In Dresden gibt es etwa 10 000 Tschechen, die zum Teil Inhaber großer Geschäfte sind und in einzelnen Berufen, so im Schneidergewerbe, die Deutschen geradezu zurückgedrängt haben. Gegenüber allen diesen dauernd und nicht dauernd bei uns sich aufzuhalgenden Tschechen oben die Sachsen Behörden eine bemerkenswerte Langsamtheit. Diese Freunde treten hier auf, wie es in tschechischen Gebieten gewöhnlich ist, Deutscher wagen dagegen, ohne Leben und Gesundheit aufs Spiel zu setzen. Besonders zahlreich sind die Nothheitsverbrechen der Tschechen bei uns: Verletzungen der Deutschen selbst mit dem Messer sind nicht selten. Der Thäter sucht dann möglichst schnell nach dem nahen Böhmen zu entkommen, wo die Ermittlungen deutscher Behörden namentlich bei den tschechischen Behörden wenig Erfolg bringen. Nicht nur in Dresden, sondern auch in anderen sächs. Städten halten sich Tschechen in großer Zahl auf. Sie bilden Vereine zur Pflege ihrer Nationalität, und viele von ihnen treten bei uns ganz zwangsläufig als Gegner des Deutschthums auf. Tschechische Vereine gibt es in Dresden, Bautzen, Plauen, Meißen, Chemnitz und selbst in kleineren Orten wie Wittenberg u. s. w. Auch die Mitglieder vieler herumziehender „Tiroler Musikkapellen“ sind Tschechen. Im allgemeinen ist diese fremde, für Wohlthaten undandbare, gegen alles Deutsche feindliche Bevölkerung hier wenig beliebt. Sie wird mit Nachsicht ertragen, wie sie von den Behörden geduldet wird. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß ein schärferes Vorgehen der tschechischen Regierung gegen diese fremden Staatsangehörigen hier höchstens einige sozialdemokratische Phantasten erzeugen würde. Wir wissen, daß die sächsische Regierung nicht daran denkt, ohne sehr

Aber Graf Thun soll nicht vergessen, daß bisher allein im Sachsen viele Tausend Tschechen anstandslos gebüdet sind, obgleich man weiß, welche unversöhnliche politische Feindschaft sie selbst gegen ihre Freunde hegen.

— Die „Hamb. Nachr.“ enthalten eine Korrespondenz aus Stuttgart, welche die Angaben der Blätter über das von der Cotta'schen Verlagsbuchhandlung für die Bismarck'schen Memoiren angekündigte Honorar als übertrieben bezeichnet und mittheilen, daß pro Band nur 100 000 Mk. deponiert seien und zwar ein für alle Mal sodass alle petuniären Ergebnisse auf Überzeugungen und späteren Auslagen ausschließlich und ohne Einschränkung dem Verlage vorbehalten sind.

— Der „Augsb. Abendzg.“ wird aus München geschrieben: Sicherem Vernehmen nach hat Professor Dr. Fehr. v. Hertling unter sehr glänzenden Bedingungen einen Stuhl in Bonn erhalten. Es dürfte mehr als zweifelhaft sein, daß man hier besondere Opfer bringt, um Herrn v. Hertling seinem hies. Wirkungskreise zu erhalten, schon mit Rücksicht darauf, daß er als Reichstagspräsident in Aussicht genommen ist und dadurch seiner akademischen Tätigkeit noch mehr als bisher entzogen wird.

Italien.

Rom, 5. Dezember. Der Präsident machte in der Deputirtenkammer Mittheilung von der Ansprache, welche der König bei Entgegnahme der von der Kammer in Beantwortung der Thronrede ihm überreichten Adresse gehalten habe; in derselben betonte der Monarch die freundschaftlichen Beziehungen zu allen Mächten, die Sicherheit des Heeres und der Flotte und die unlässbare Festigkeit der Allianz, welche eine Bürgschaft für den Frieden zu Wasser und zu Lande sei. Bei der Beratung über eine Anleihe von 1 Million Frs. für die provvisorische Verwaltung Italiens, erwidert Canevaro auf die Ausführungen verschiedener Redner, trog seines beiderseitigen Inhaltes, die der Gesetzgevourt darauf hin, die Interessen Italiens am Mittelmeer zu wahren. Es sei ein Irrthum, zu behaupten, daß dieser Gesetzgevourt, nur einen scheinbaren Sieg Italiens und damit einen wirklichen Sieg Italiens bedeute. Es handelt sich hier nur um den Sieg der Civilisation, vertreten durch die 4 Großmächte, welche in vollstem Einvernehmen und mit gewissenhafter Logik vorgegangen seien. Die Kandidatur des Prinzen Georg sei allerdings von Italien vorgeschlagen gewesen, aber freiwillig von den übrigen Mächten angenommen worden, welche diese Kandidatur als die glücklichste betrachten, da sie wußten, daß sie von den Christen auf Kreuz gebülligt werden würde, und dieses legte das Ziel gewesen, das die Mächte sich vor Augen gesetzt hatten.

Frankreich.

Paris, 4. Dezember. Picquart richtete heute Nachmittag in den Kassationshof ein Gefuch betreffend die Zuständigkeiten der Richter. Das Gefuch stützt sich auf verschiedene Article des Strafprozeßordnung, namentlich auf die Article 527 und 506, in welchem letzterer es heißt, es solle unter Abänderung des Article 527 dem Kassationshof die Entscheidung über die Kompetenz von Richtern in solchen Fällen auftreten, wo ein Kriegs- oder Marinegericht einerseits und ein Zivilgericht andererseits mit der Prüfung derselben oder eines ähnlichen Vergehens beschäftigt ist. Article 536 sagt weiter, der Kassationshof solle bei der Beurtheilung eines solchen Kompetenzstreites ein Entscheidung über diejenigen Schritte treffen, welche von den richterlichen Behörden, der et die streitige Sache abnimmt, bereits gethan worden, infolge des Picquartschen Gefuchs würde die beabsichtigten Interpellationen über den Zusammenhang der Dreyfus- und des Picquart-Prozesses einstweilen unterbleiben. — Die Deputirte Gouraud hat angeföhrt, daß dem Vertheidiger Picquarts abgefaßtes Gefuch Picquarts betreffend die Zuständigkeiten der Richter seine Interpellation bis zur Entscheidung der Frage über die Kompetenz der Richter vertragt. Ebenso hat der Senator Fabre sein und dieselbe Angelegenheit betreffende Interpellation zurückgestellt. Mehrere sozialistische Deputirte werden in der Deputirtenkammer einen Antrag einbringen, nach welchen Veröffentlichungen gegen Entscheidungen des Kriegsgerichtes in Friedenszeiten stets beim Kassationshof angeregt werden können. Der Kassationshof legt heute noch die Vernehmung Picquarts fort.

Spanien.

Madrid, 4. Dezember. Nach einem amtlichen Telegramm von den Bisanas-Inseln greifen die Aufständischen kräftig an, stellen Kanonen auf und schiessen bei Nacht. Die Belagerten vertheidigen sich energisch und bringen dem Feinde viele Verluste bei. Es ist mittelbar nach dem Friedensschluß mit ein Rothbuch veröffentlicht worden. Sagasta wird dann der Krone die Vertrauensfrage stellen und wenn, wie angenommen ist, dem Ministerium ein Vertrauen erteilt wird, sollen die Cortes zum 7. Januar einberufen werden. Dem „Liberal“ folge, gehe aus gewissen Erklärungen des Generals Weyler hervor, daß zwischen Sagasta, Roblido und Weyler eine Verständigung im Gange sei, und daß die Wirkung derselben sich nach dem Friedensschluß zeigen werde.

Amerika.

New York, 4. Dezember. Der „New York Herald“ erfährt in Washington: Die Botschaft des Präsidenten McKinley werde keinen bestimmten Politik für die Regierung der Philippinen, Puerto Rico und Kubas empfehlen, sondern werden verlangen, daß der Kongreß vorher gewissenhaft berate, über die einzuschlagende Politik. Die Botschaft werde jerner verlangen, daß das stehende Heer auf 10000 Mann gebracht und daß ein entsprechender Kredit für die Modernisierung der Marine bewilligt werde. Es werde die Notwendigkeit dargelegt werden, die Kriegssteuern noch für einige Zeit aufzuerheben. Angeföhrt ist die gegenwärtigen Verhältnisse werden eine Reform der Sollgesetzgebung nicht zuviel Gewicht gelegt werden. Schließlich werde die Botschaft den Bau des Panamakanals amerikanischen Ölsgelbern empfehlen.